

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 6c)

11. November 2005

Original: Französisch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Überpufferungsschutzeinrichtungen

Antrag Frankreichs

Wie von der Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" des RID-Fachausschusses (Bonn, 21. und 22. April 2005) gewünscht, schlägt Frankreich folgenden Text für den Absatz a) der neuen Sondervorschrift TE xx vor (siehe Anlage 1 zum Schlussbericht A 81-03/511.2004 der 41. Tagung des RID-Fachausschusses):

"a) Überpufferungsschutzeinrichtung

Ziel der Überpufferungsschutzeinrichtung ist es, bei einem Aufstoß, der zu einem Ansprechen der Sicherheitseinrichtungen der Kesselwagen führt, ein Aufsteigen des einen Kesselwagens über das Untergestell des anderen Kesselwagens zu vermeiden und damit die Beschädigung eines Tanks zu verhindern. Die Überpufferungsschutzeinrichtungen müssen daher sicherstellen, dass die Untergestelle der Wagen auf der gleichen horizontalen Ebene verbleiben.

- Die Überpufferungsschutzeinrichtung darf den normalen Betrieb der Wagen nicht beeinträchtigen: Durchfahrt von Kurven, Berner Raum, Rangierer-Handgriff, ... (die Überpufferungsschutzeinrichtung muss die freie Einstellung eines anderen mit einer Überpufferungsschutzeinrichtung ausgerüsteten Wagens in einem Kurvenradius von 75 m ermöglichen).
- Die Überpufferungsschutzeinrichtung darf die normale Funktion der Puffer nicht beeinträchtigen (Federweg und Sicherungsweg).
- Die Überpufferungsschutzeinrichtung muss unabhängig vom Lastzustand und dem Verschleißzustand der betroffenen Wagen funktionieren.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- Die Überpufferungsschutzeinrichtung muss einer vertikalen Kraft (nach oben und nach unten) von 150 kN standhalten.
 - Die Überpufferungsschutzeinrichtung muss auch dann wirksam sein, wenn der andere betroffene Wagen nicht mit einer Überpufferungsschutzeinrichtung ausgerüstet ist.
 - Die Zunahme des Überhangs für die Befestigung der Überpufferungsschutzeinrichtung muss geringer als 20 mm sein.
 - Die Breite der Überpufferungsschutzeinrichtung muss mindestens so groß sein wie die Breite des Puffertellers (ausgenommen im rechten Winkel zum linken Trittbrett, wo die Überpufferungsschutzeinrichtung den freien Raum des Rangierers nicht überschneiden darf, wobei jedoch die maximale Breite des Puffers abgedeckt werden muss).
 - Über jedem Puffer muss sich eine Überpufferungsschutzeinrichtung befinden.
 - Die Überpufferungsschutzeinrichtung muss die Anbringung von Puffern, die im UIC-Merkblatt 573 vorgesehen sind, ermöglichen und darf für Wartungsarbeiten kein Hindernis darstellen."
-